

Satzung **über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrs-** **raum** **der Gemeinde Straßkirchen** **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRSV, S. 731), zuletzt geändert am 26.07.2005, GVBl 2005, S. 287 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl I, S. 286), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl I, S. 2853) erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende Satzung:

I. **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art im Gemeindegebiet Strasskirchen nur an bestimmten Flächen und Anschlagtafeln angebracht werden.

Diese sind:

- | | |
|-------------------------|--|
| <u>In Straßkirchen:</u> | Anschlagtafel in der Ortsmitte gegenüber dem Rathaus
(im anliegenden Lageplan I/1)
Aufstellen von Plakatständern bei der Verkehrsinsei vor der Volksbank, Kirchplatz 5
(im anliegenden Lageplan I/2 - vgl. § 3 Punkt 4 + 5) |
| <u>In Schambach:</u> | Anschlagwand beim Vitusplatz
(im anliegenden Lageplan II/1) |
| <u>In Paitzkofen:</u> | Aufstellen von Plakatständern am Dorfanger in der Ortsmitte
(im anliegenden Lageplan III/1 - vgl. § 3 Punkt 4 + 5) |

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlwerbung von zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird erlaubnisfrei gestellt. Den zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, bewegliche Wahlplakatstände auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen sowie Plakate an Lichtmasten anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Werbeanlagen dürfen nur außerhalb des Lichtes Raumes (4,50 m Höhe, Fahrbahnbreite + seitlicher Sicherheitsstreifen von 75 cm Breite bzw. 50 cm Breite bei Hochborden) angebracht werden. Auch die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke von 70 m entlang der Vorfahrtsstraße (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen) und 3 m entlang der einmündenden Straße (gemessen vom Fahrbahnrand der Vorfahrtsstraße) von sichtbehindernden Gegenständen von mehr als 0,80 m Höhe ist dabei zu beachten.
- (2) Als Termine für die Wahlwerbung gelten bis zur Neufassung des § 28 LStVG die Empfehlungen des Bayer. Staatsministerium des Innern:
 - a) Europawahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) Bundestagswahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - c) Landtagswahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
 - d) Kommunalwahlen:
6 Wochen vor dem Wahltermin
- (3) Bei Volksbegehren wird den jeweiligen Antragstellern während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten die Werbung gestattet.
- (4) Den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden wird die Werbung 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin gestattet.
- (5) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Volksbegehren oder den Volksentscheiden wieder entfernt werden.
- (6) Werden vom Bayer. Staatsministerium des Innern für die Punkte 3 – 5 künftig andere Zeitpunkte festgelegt, so geltend diese Termine.

§ 7 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- e) für das Nachtigen oder Lagern,
- f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- g) für das Betteln in jeglicher Form.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 12 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

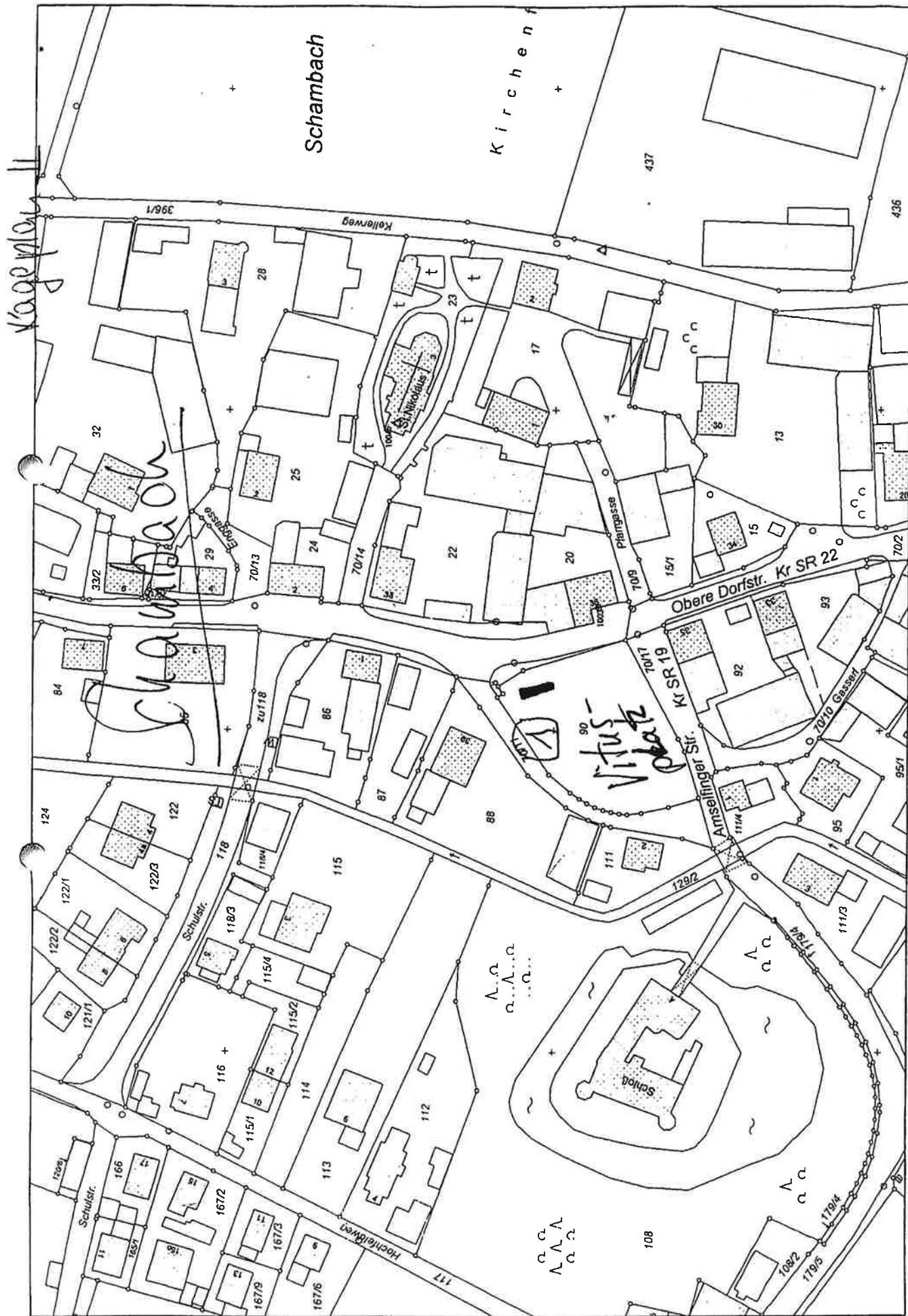
(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.



Gedruckt von Mendi auf TS-STRASSK an WENDI/Epson EPL-5200 (Kopie 2) am 21.08.2006 um 11:01.

Projekt: default

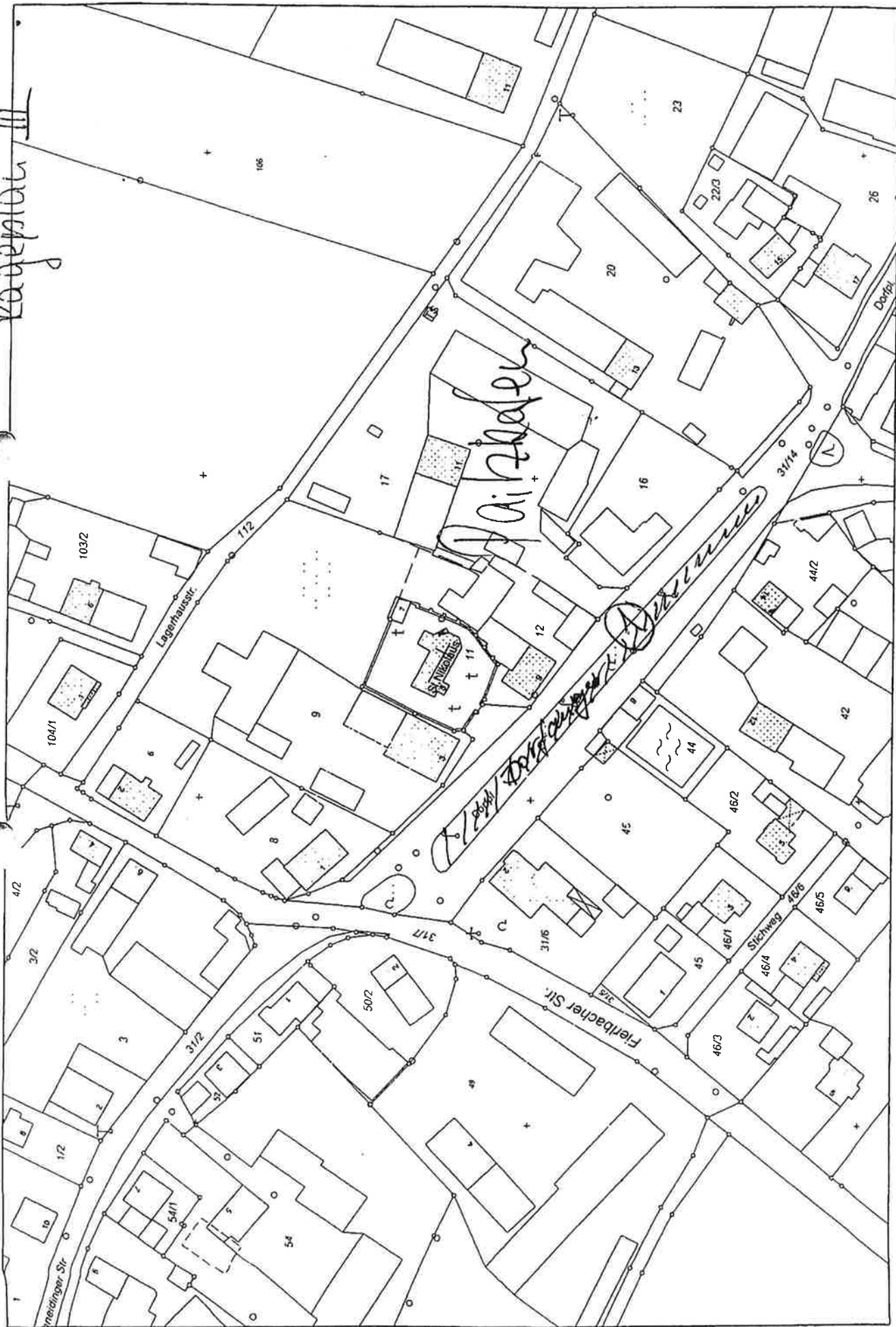
Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w²GEOportal

M = 1 : 1500



Kagerplatz III



Gedruckt von Mendi auf TS-STRASSK an IMENDNEPSON EPL-5200 (Kopie 2) am 21.08.2006 um 11:03.

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w²GEOportal

M = 1 : 1500

